

HGO- Praxis
Persönlichkeitsrechte bei Anfragen zu Grundstücksgeschäften in
der Gemeindevertretung
Bearbeitungsstand: 15.02.2019

A. Sachverhalt

Gemeindevertreter können nach den geltenden Geschäftsordnungen Anfragen an den Gemeindevorstand im Rahmen der Kontrolle des Gemeindevorstandes stellen.

„Kritisch“ wird es bei Grundstücksgeschäften.

Wie weit geht das Informations-/Fragerecht der Mandatsträger ?

Wie muss der Bürgermeister was antworten ?

B. Lösungsansatz- Ein Informationsschreiben/eine Auskunft des Bürgermeisters

.....Die Anfrage der Fraktionberührt in allenAnfragepunkten Persönlichkeitsrechte der Vertragspartner / potenziellen Vertragspartner der Gemeinde.....

Gängige Praxis der Gemeindevertretung.... ist es bei Grundstücksgeschäften nach § 52 I HGO die Öffentlichkeit auszuschließen.

Für einen Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf es besonderer zu schützender Interessen eines Einzelnen oder der Allgemeinheit (z.B. Datenschutz, Personalangelegenheiten) . Vgl. dazu auch Schmidt in : Rauber u.a. Kommentar zur Hessischen Gemeindeordnung, 2. Auflage, Wiesbaden 2014, § 52 Randnr. 2.2. Der Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf stets einer sorgfältigen Abwägungsentscheidung. So wie der Ausschluss der Öffentlichkeit bei Grundstücksgeschäften einer sorgfältigen Abwägungsentscheidung durch die Gemeindevertretung bedarf, bedarf auch die Beantwortung der Anfrage der Fraktion der..... zu getätigten / nicht getätigten Grundstücksgeschäften in Form von Grundstücksverkäufen einer sorgfältigen Abwägungsentscheidung zwischen den Kontrollrechten der Gemeindevertretung und/oder einzelner Gemeindevertreter und den Persönlichkeitsrechten der Vertragspartner der Gemeinde....

Da von den Vertragspartnern weder Einwilligungen nach dem BDSG (alt), noch nach dem BDSG (neu) und der DS- GVO zur Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten vorliegen, ist eine Beantwortung der Anfrage der Fraktion der in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung nach hiesiger Sicht der Dinge n i c h t zulässig.

Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DS- GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Die Liegenschaftsabteilung hat im Sinne der Anfrage der Fraktion.....eine Aufstellung gefertigt, in der personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DS- GVO enthalten sind. Diese Aufstellung liegt mir hier vor.

Diese Aufstellung kann daher nur in nicht – öffentlicher Sitzung mündlich (Mündlichkeitsprinzip, vgl. Bogner, Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren in der Gemeindevertretung, 4. Auflage, Wiesbaden 2013, Ziff. 8.7.3. Mündlichkeitsprinzip, Seite 197) vorgetragen werden.

Gez. Bürgermeister

Gez. Malte Jörg Uffeln